



LANDKREIS LÜNEBURG

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg

47. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 18.01.2021

Nr. 1

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung eines Sitzübergangs im Kreistag des Landkreises Lüneburg .....	2
Bekanntmachung nach § 81 Absatz 5 Satz 4 NKomVG über die Mitteilung des Landrates an den Kreistag des Landkreises Lüneburg im Rahmen der Mitteilungspflicht der Hauptverwaltungsbeamten .....	2
Satzung des Landkreises Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Gebiet des Landkreises Lüneburg .....	2

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Samtgemeinde Bardowick	Hundesteuersatzung der Gemeinde Radbruch .....	7
Samtgemeinde Gellersen	Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021. ....	10
	10. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Gellersen. ....	11
	Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Gellersen. ....	11
Samtgemeinde Ostheide	Bekanntmachung der Samtgemeinde Ostheide der Änderung der Nutzungsordnung für den FriedWald Ostheide .....	21
	Haushaltssatzung der Gemeinde Reinstorf für das Haushaltsjahr 2021 ...	22
Samtgemeinde Scharnebeck	Bekanntmachung der Gemeinde Lüdersburg der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Im Tessenfeld“ .....	22

### C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

### D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).  
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,  
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei  
Buchheister GmbH. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 22,00 € bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer  
Form. Die Preise verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.  
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg**

### **Bekanntmachung eines Sitzübergangs im Kreistag des Landkreises Lüneburg**

In der Besetzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg ist folgende Veränderung eingetreten:

**Ute Schaller (SPD)** hat auf ihr Mandat als Kreistagsabgeordnete des Landkreises Lüneburg mit Schreiben vom 18.11.2020 verzichtet.

Gemäß § 38 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes rückt

**Herr Karl Tödter**

in den Kreistag des Landkreises Lüneburg nach.

Das Ende der Mitgliedschaft von Frau Schaller hat der Kreistag in seiner Sitzung am 21.12.2020 festgestellt.

Lüneburg, 29. Dezember 2020

Der Kreiswahlleiter des Landkreises Lüneburg

In Vertretung

Kelm

### **Bekanntmachung nach § 81 Absatz 5 Satz 4 NKomVG über die Mitteilung des Landrates an den Kreistag des Landkreises Lüneburg im Rahmen der Mitteilungspflicht der Hauptverwaltungsbeamten**

Aufgrund des § 81 Absatz 5 Sätze 1 und 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Landrat des Landkreises Lüneburg mit Schreiben vom 04.11.2020 dem Kreistag in seiner Sitzung am 16.11.2020 mitgeteilt, dass er keine anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder diesen gleichgestellten Nebentätigkeiten und keine auf Verlangen des Dienstvorgesetzten nach § 71 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) übernommenen Nebentätigkeiten zum Zeitpunkt der Mitteilung ausübt.

Der Kreistag hat von dieser Mitteilung Kenntnis genommen.

Lüneburg, 30.12.2020

Landkreis Lüneburg

In Vertretung

Krumböhmer

### **Satzung des Landkreises Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Gebiet des Landkreises Lüneburg**

#### **I. Präambel**

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 2 §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. Nr. 19/2015, Seite 307 und 311), in Verbindung mit den §§ 22 - 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I. S. 3134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.10.2015 (BGBl. I. S. 1802), hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am 18.05.2020 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege sowie über die Erhebung von Kostenbeiträgen beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines zur Kindertagespflege**

- (1) Die Kindertagespflege hat gemäß § 22 SGB VIII denselben Auftrag zu erfüllen wie die Kindertageseinrichtungen, und zwar die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Unter Kindertagespflege wird die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen verstanden.

Sofern die Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten stattfindet, wird im weiteren der Begriff „Kinderbetreuer/innen“ verwendet.

- (2) Zu den Aufgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers gehören nach § 22 SGB VIII
- Förderung
  - Beratung
  - Vermittlung
  - Qualifizierung
  - Vermittlung von Vertretungsmöglichkeiten

Die Durchführung dieser Aufgaben wird in dieser Satzung geregelt.

Diese Satzung regelt im Einzelnen:

1. die Anforderungen an eine Kindertagespflegeperson
2. die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Förderung der Kindertagespflege
3. die Erhebung von Kostenbeiträgen

## **II. Anforderungen an die Tagespflegepersonen und Erlaubniserteilung**

### **§ 2 Erlaubnis zur Kindertagespflege**

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§ 43 (1) SGB VIII).
- (2) Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII wird auf Antrag erteilt, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller geeignet ist und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

### **§ 3 Eignung der Tagespflegeperson**

- (1) Tagespflegepersonen sollen gemäß § 43 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise, zum Beispiel durch eine pädagogische Ausbildung, nachgewiesen haben.
- (2) Geeignet als Tagespflegeperson ist, wer sich
  - durch Persönlichkeit
  - Sachkompetenz
  - Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet und
  - über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt (gilt nicht für Kinderbetreuer/innen)
- (3) Die Tagespflegeperson hat die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise, insbesondere den Nachweis über den Qualifizierungslehrgang, dem öffentlichen Jugendhilfeträger vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen.
- (4) Der Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn
  - die oben angeführten Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden
  - die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse der Tagespflegeperson oder die im Haushalt lebenden volljährigen Personen Einträge entsprechend den im § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbeständen aufweisen
  - sich im Verlauf der Antragstellung gewichtige Anhaltspunkte nicht ausräumen lassen, die die Eignung der Tagespflegeperson in Frage stellen
  - keiner der Nachweise nach § 20 Absatz 9 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu Masern vorliegt.
- (5) Die Pflegeerlaubnis ist zu entziehen, sofern wesentliche Änderungen oder Ereignisse eingetreten sind, die nach Absatz 4 zu einer Versagung der Pflegeerlaubnis führen würden.
- (6) Die Pflegeerlaubnis kann insbesondere entzogen werden, sofern mit der Pflegeerlaubnis verbundene Auflagen nicht erfüllt werden.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 finden analog Anwendung auf die Kinderbetreuer/innen, wobei anstelle der Pflegeerlaubnis eine Eignungsanerkennung erteilt wird.

### **§ 4 Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

Tagespflegepersonen haben nach § 8b (1) SGB VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf fachliche Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft im Kinderschutz.

### **§ 5 Förderung der Kindertagespflege**

- (1) Der Träger der Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege, sofern die Tagespflegeperson über die Eignung nach § 23 SGB VIII verfügt und die Voraussetzungen nach Abschnitt III dieser Satzung erfüllt sind.
- (2) Die Eignung nach § 23 (1) und (3) SGB VIII liegt vor bei Personen, die
  - über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen und
  - die in der Richtlinie über die Förderung von Kindertagespflege nach § 6 dieser Satzung definierten Standards und Anforderungen erfüllen.

### **§ 6 Richtlinie**

Die für den Bereich des örtlichen Jugendhilfeträgers geltenden Anforderungen und Standards für Tagespflegepersonen werden in der Richtlinie über die Förderung von Kindertagespflege geregelt.

## **III. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege**

### **§ 7 Anspruchsvoraussetzungen**

- (1) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit des Landkreises nach § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere vor, wenn die Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben.
- (2) Die Kindertagespflege ist ein Angebot ausschließlich zur Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht beendet haben.

- (3) Nach diesen Grundsätzen werden vorrangig Kinder unter drei Jahren gefördert. Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Steht ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung, kann eine Förderung in Kindertagespflege erfolgen. Außerdem können Kinder im Alter von drei bis 13 Jahren ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden.
- (4) Ein Kind, das das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
  2. die Erziehungsberechtigten
    - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind
    - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
    - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.
- (5) Gefördert werden Leistungen von Tagespflegepersonen, welche die Anforderungen nach dem Abschnitt II erfüllen.

### § 8 Betreuungszeiten

- (1) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf, der bei Kindern unter einem Jahr ab der ersten Stunde, bei Kindern ab dem vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr über 25 Wochenstunden hinaus gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger nachzuweisen ist. Gültig bis 31.07.2020

- (1) Gültig ab 01.08.2020:

Der Umfang der täglichen geförderten Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf und sollte den begründeten Umfang von 40 Stunden wöchentlich zuzüglich Fahrtzeiten nicht überschreiten. Eine höhere Betreuungszeit ist im Einzelfall zu begründen und nachzuweisen.

Der notwendige Umfang der Betreuung als Berechnungsgrundlage der zu zahlenden Geldleistung sowie des zu leistenden Kostenbeitrages ist bei Antragstellung anzugeben und bei einem Betreuungsumfang von über 30 Wochenstunden durch geeignete Nachweise darzulegen.

- (2) Eine Förderung der Betreuungsstunden in Tagespflege ist grundsätzlich erst ab 20 Betreuungsstunden im Monat möglich. Die Förderung von Randbetreuungszeiten kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn diese in Verbindung mit den regulären Betreuungsstunden zum Beispiel in einer Kindertagesstätte stehen.
- (3) Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Tagespflegeperson hat innerhalb von vier Wochen unmittelbar vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses stattzufinden. Bei Kindern im Alter ab drei Jahren kann die Eingewöhnungszeit bedarfsgerecht verkürzt werden. Die Eingewöhnung wird bereits ab dem ersten Tag mit dem förderfähigen Umfang bezuschusst.

Eine Betreuung, die während der Eingewöhnungszeit endet, wird mit dem nachgewiesenen Betreuungsumfang abgegolten.

### § 9 Förderhöhe

- (1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 23 Absatz 2 SGB VIII umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung. Die Höhe der Zuwendung je angefangener Betreuungsstunde wird wie folgt festgesetzt:

Stufe	Uhrzeit	Kriterien	Sachaufwand	Förderleistung	Gesamt	
1	a	06-22	Grundqualifizierung über 160 Stunden	1,95 €	2,15 €	4,10 €
	b	22-06		1,95 €	1,08 €	3,03 €
2	a	06-22	22 Qualifizierung von 560 Stunden	1,95 €	2,45 €	4,40 €
	b	22-06		1,95 €	1,23 €	3,18 €
3	a	06-22	Sozialpädagogische Fachkraft gemäß § 4 Absatz 1, 2 KiTaG	1,95 €	2,75 €	4,70 €
	b	22-06		1,95 €	1,38 €	3,33 €
4	a	06-22	sonstige Fach-/Betreuungskraft i. S. § 4 Absatz 3 KiTa	1,95 €	2,45 €	4,40 €
	b	22-06		1,95 €	1,23 €	3,18 €

- (2) Der geförderte monatliche Betreuungsumfang errechnet sich aus der vereinbarten Wochenstundenanzahl und dem Multiplikator 4,33, schulisch gerundet auf volle Stunden.
- (3) Ist nach Feststellung des öffentlichen Jugendhilfeträgers (Jugendamt) eine sozialpädagogische Tagespflege notwendig, erhöht sich der Stundensatz auf 4,90 € je Stunde. Hiervon entfallen auf den Sachaufwand 1,95 € je Stunde sowie auf den angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung (Kosten der Erziehung = Gewinn) 2,95 € je Stunde.
- (4) Die gesamte Geldleistung wird zum 15. eines Monats vom öffentlichen Jugendhilfeträger an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.
- (5) In den Ausfallzeiten der Tagespflegeperson (Urlaub, Krankheit usw.) wird die laufende Leistung bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr weitergewährt. Es besteht bei außergewöhnlichen Ereignissen die Möglichkeit (z. B. Pandemien usw.), diese Zeiten anteilig zu verlängern, um die Tagespflege zu sichern. Die Förderung einer Vertretungskraft während der Ausfallzeit der Tagespflegeperson wird in der Anlage 2 geregelt.

Ausfallzeiten des Tagespflegekinde, die nicht die Tagespflegeperson zu vertreten hat, werden mit dem vollen Betreuungsentgelt abgegolten. Diese Regelung gilt bis längstens zum Ende des darauf folgenden Monats. Fehlzeiten der Kinder und der Tagespflegeperson sind umgehend, jedoch spätestens bis zum 10. des Folgemonats durch die Tagespflegeperson dem öffentlichen Jugendhilfeträger zu melden.

- (6) Neben der Zuwendung je Betreuungsstunde erhält die Tagespflegeperson bei einem entsprechenden Nachweis eine Erstattung in Höhe der
- Beiträge zu einer Unfallversicherung
  - die Hälfte der Aufwendungen zur Altersversicherung
  - die Hälfte der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung
- soweit die nachgewiesenen Aufwendungen angemessen sind.

Bei einer Nachzahlung, die einen Zeitraum von über sechs Monaten umfasst, ist von der Tagespflegeperson ein Nachweis dem öffentlichen Jugendhilfeträger vorzulegen, dass die Erstattung zweckentsprechend eingesetzt wurde.

Eine Tagespflegeperson, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten beschäftigt ist (Kinderbetreuer/in), hat dem öffentlichen Jugendhilfeträger einen Nachweis über die Anmeldung bei der Minijobzentrale oder einen Nachweis über die vom Personensorgeberechtigten zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträgen vorzulegen. Diese Sozialversicherungsbeiträge sowie Beiträge zur Unfallversicherung werden vom öffentlichen Jugendhilfeträger nicht erstattet.

### **§ 10 Antragsverfahren**

- (1) Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege sind von den Personensorgeberechtigten schriftlich zu stellen. Eine Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an die/den Antragsteller/in. Die Tagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten.
- (2) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen.
- (3) Die Förderung endet mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag, der dem öffentlichen Jugendhilfeträger unverzüglich mitzuteilen ist.
- (4) Gemäß § 23 SGB VIII zahlt der zuständige öffentliche Jugendhilfeträger die gesamte Geldleistung an die nach § 23 SGB VIII überprüfte und geeignete Kindertagespflegeperson aus.  
Die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt, haben für die Inanspruchnahme der Tagespflege einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag zu entrichten. Näheres hierzu regelt Abschnitt IV der Satzung.

## **IV. Erhebung von Kostenbeiträgen**

### **§ 11 Höhe des Kostenbeitrages**

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten und im Haushalt der Antragsteller/in lebenden Kinder und der tatsächlichen monatlichen Betreuungszeit. Der zu entrichtende Kostenbeitrag je angefangener Betreuungsstunde für gleichzeitig in Tagespflege/Kindertagesstätten und/oder kostenpflichtiger nachschulischer Betreuung betreute Geschwisterkinder ist der Beitragsstaffelung in der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen. Ab dem vierten in Tagespflege/Kindertagesstätten betreuten Kind werden keine Kostenbeiträge erhoben.
- (2) Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung, die sich in der ersetzenden Kindertagespflege befinden, werden beitragsfrei gestellt. Dieses gilt für eine Betreuung von bis zu acht Stunden täglich.
- (3) Befindet sich ein Geschwisterkind beitragsfrei in einer Kindertagesstätteneinrichtung oder beitragsfrei in einer Kindertagespflege, so wird dieses Kind bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.
- (4) Der Elternbeitrag ist ab dem ersten Tag der Betreuung (Eingewöhnung) von den Personensorgeberechtigten an den öffentlichen Jugendhilfeträger zu zahlen.

### **§ 12 Einkommensermittlung**

- (1) Die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Jugendhilfeträger das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Dazu reichen sie eine dafür vorgesehene Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse mit dem Antrag auf Förderung der Tagespflege ein, und zwar mit allen Belegen, das heißt, vorrangig den maßgeblichen Einkommensteuerbescheid, sonst Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerberaters oder andere geeignete Nachweise. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensstufe.
- (2) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder den Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz beziehen, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.
- (3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden („Bruttoeinkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

- (4) Dem Einkommen nach Absatz 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. den Elternteil und die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen. Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird nur berücksichtigt, soweit es einen Betrag von monatlich 300,00 € überschreitet (bei 24-monatiger Leistung von Elterngeld einen Betrag von monatlich 150,00 €).
- (5) Von dem Einkommen werden abgezogen:
  - die für den Bemessungszeitraum auf das Einkommen zu leistenden Steuern einschließlich Solidaritätszuschlag
  - die für den Bemessungszeitraum von der/dem Kostenbeitragsschuldner/in zu leistenden Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung und
  - nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen zur Absicherung der Risiken von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit
- (6) Maßgebend ist das Jahreseinkommen, das die Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr haben, das dem Beginn bzw. einer Fortsetzung der Tagespflege vorangeht (Bemessungszeitraum).
- (7) Abweichend von Absatz 6 ist jederzeit auf Antrag das Einkommen des Kalenderjahres zugrunde zu legen, in dem die Förderung in Tagespflege beginnt bzw. nach Weiterbewilligung fortgesetzt wird, wenn sich dieses Jahreseinkommen voraussichtlich auf Dauer gegenüber des vorangegangenen Kalenderjahres ändert und dies zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe nach der Kostenbeitragsstaffel führt. Dabei erfolgt zunächst auf der Grundlage von Nachweisen, aus denen sich die Änderung der Einkommensverhältnisse ergibt, eine vorläufige Festsetzung ab dem Monat der Antragstellung bis zum Ende des Festsetzungszeitraumes.  
Hierzu wird das Zwölfwache des nachgewiesenen aktuellen Monatseinkommens als Prognosewert für das Jahreseinkommen herangezogen. Auf der Grundlage der vorzulegenden gesamten Einkommensnachweise für dieses Kalenderjahr wird der Beitrag dann endgültig nach Ablauf des Kostenfestsetzungszeitraums für den Bewilligungszeitraum festgesetzt.

### **§ 13 Zahlung des Kostenbeitrages**

- (1) Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag ist monatlich zu entrichten und wird jeweils zum 5. eines Monats fällig. Soweit der Betreuungsumfang und damit auch die Höhe des Kostenbeitrages monatlich schwankend sind, wird der Kostenbeitrag, nachträglich neu berechnet, festgesetzt.
- (2) Fehlt das Kind mehr als die Hälfte der vereinbarten Betreuungszeit pro Kalendermonat, so kann der Elternbeitrag auf Antrag auf bis zu 50 % für den betroffenen Kalendermonat gekürzt werden.
- (3) Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

### **§ 14 Erlass des Kostenbeitrages**

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Absatz 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Lüneburg erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Absatz 4 SGB VIII anzuwenden.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten**

Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben

- a) die für die Förderung der Tagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrages erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des öffentlichen Jugendhilfeträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen
- b) Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des öffentlichen Jugendhilfeträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen
- c) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere
  - Wegfall oder Änderung des nachgewiesenen individuellen Betreuungsbedarfes
  - Änderung der Betreuungszeiten
  - Kündigung des Betreuungsverhältnisses
  - Änderung der finanziellen Verhältnisse
  - Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts

### **§ 16 Härtefallregelungen**

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die bisherige Satzung des Landkreises Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Gebiet des Landkreises Lüneburg vom 1. April 2014 wird durch diese Satzung ersetzt.

Diese Satzung tritt am 1. März 2020 in Kraft.

Ausgenommen davon ist der § 8 der Satzung. Dieser tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Die Anlage 2 zu § 9 Absatz 4 Satz 2 wird zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt.

Lüneburg, 18. Mai 2020

Landkreis Lüneburg  
Der Landrat  
Böther  
Anlagen

**Anlage 1**

**Elternbeiträge der Kindertagespflege**

Stufe	Jahreseinkommen	Kostenbeitrag in Euro je Betreuungsstunde		
		1. Kind	2. Kind	3. Kind
1	bis unter 16.000 €	--,-- € -	--,-- €	--,-- €
2	16.000 € bis unter 20.000 €	0,63 €	0,44 €	0,13 €
3	20.000 € bis unter 24.000 €	0,88 €	0,62 €	0,18 €
4	24.000 € bis unter 29.000 €	1,25 €	0,88 €	0,25 €
5	29.000 € bis unter 34.000 €	1,38 €	0,97 €	0,28 €
6	34.000 € bis unter 40.000 €	1,63 €	1,14 €	0,33 €
7	40.000 € bis unter 48.000 €	2,00 €	1,40 €	0,40 €
8	ab 48.000 €	2,25 €	1,58 €	0,45 €

## B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### Hundesteuersatzung der Gemeinde Radbruch

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Radbruch in seiner Sitzung am 09.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

**§ 2**

**Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, die Haltung auf Probe oder als Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
 

a) für den ersten Hund	36,00 €
b) für den zweiten Hund	84,00 €
c) für jeden weiteren Hund	96,00 €
d) für jeden gefährlichen Hund	600,00 €
- (2) Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 Buchstabe d) sind:
  - a) Hunde der Rassen bzw. Typen:
    1. Americian Staffordshire-Terrier
    2. Staffordshire-Bullterrier
    3. Bullterrier
    4. Pitbull-Terrier
 sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

- b) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist der Fall, wenn der Hund
- insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe hat oder
  - auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist
  - und die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird entsprechend § 3 Absatz 1 Buchstabe d) zu besteuern.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.

#### **§ 4 Steuerfreiheit**

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

#### **§ 5 Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
  2. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Samtgemeinde zugegangen ist.
- (3) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Absatz 2 zu besteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

#### **§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Absatz 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

#### **§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Steuerjahr ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Absatz 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Absatz 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Absatz 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

#### **§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten / Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet einen Hund innerhalb einer Woche nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr/ihm durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von einer Woche, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Samtgemeinde Bardowick anzumelden. In den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb von einer Woche nach dem Tag, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

Bei der Anmeldung ist das Geburtsdatum, die elektronische Kennnummer (Transponder) sowie die Haftpflichtversicherung des Hundes mitzuteilen. Zudem ist anzugeben, ob der Hund im amtlichen Hunderegister Niedersachsen registriert ist und der Hundehalter die erforderliche Sachkunde besitzt.

Bei der Anmeldung ist immer die Rasse bzw. der Typ des Hundes anzugeben. Sofern Zweifel an der Rasse bzw. dem Typ des Hundes bestehen, ist auf Anforderung von der Hundehalterin/dem Hundehalter eine tierärztliche



Bescheinigung vorzulegen. Aus dieser Bescheinigung muss zumindest hervorgehen, welcher Rasse bzw. welchem Typ oder welchen eingekreuzten Rassen bzw. Typen der Hund aufgrund seines Phänotyps zuzuordnen ist. Sollte trotz wiederholter Aufforderung und mit Fristsetzung keine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden, wird angenommen, dass der Hund ein gefährlicher Hund im Sinne der Satzung ist und dieser entsprechend § 3 Absatz 1 Buchstabe d) i. V. m. Absatz 2 und 3 besteuert.

Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist die entsprechende Erlaubnis der Anmeldung beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist die entsprechende Erlaubnis in Kopie sofort dem Fachbereich Finanzen, Abteilung Steueramt, vorzulegen.

- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Samtgemeinde anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Kommt die Hundehalterin/der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung ihrer/seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden.
- (6) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (7) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (8) Hundehalter/innen, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter/innen sind verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.
- (9) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, der Samtgemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.
- (10) Sofern eine andere Person als die Hundehalterin/der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt oder ausführt, so treffen die Verpflichtungen der Absätze 6 bis 9 auch diese Person.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 8 Absatz 3 der Samtgemeinde den Wegfall der Steuerbefreiung nicht fristgerecht mitteilt,
  2. entgegen § 8 Absätze 1 bis 2 seine Meldepflichten nicht erfüllt,
  3. entgegen § 8 Absatz 4 Satz 2 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige und sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
  4. entgegen § 8 Absätze 6 bis 9 den Beauftragten der Samtgemeinde auf Nachfrage die Steuermarke nicht vorzeigt oder keine oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
  5. entgegen § 8 Absatz 10 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nach § 8 Absätze 4 Satz 2 und 6 bis 9 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## **§ 10**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Bardowick gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei denen für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Samtgemeinde Bardowick erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 1 und 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige/denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO getroffen worden.
- (3) Nach § 11 Absatz 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen für Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Absatz 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Zur Sicherung der Besteuerung dürfen bei Erwerb und Veräußerung von Hunden sowie bei An- und Abmeldung den zuständigen Behörden Namen und Anschrift der Betroffenen sowie der Zeitpunkt der Veränderung mitgeteilt werden. Die Betroffenen sind über die Mitteilung zu unterrichten.

- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass Ihnen als betroffene Person bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch der Samtgemeinde Bardowick nach Artikel 13 und 14 DSGVO verschiedene Rechte (Recht auf Auskunft, Recht auf Berichtigung oder Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, Recht auf Datenübertragbarkeit) zustehen.

Nähere Informationen zu Ihren Rechten und ausführliche Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind auf der Internetseite der Samtgemeinde Bardowick - [www.bardowick.de](http://www.bardowick.de) - abrufbar. Auf Verlangen werden Ihnen die Informationen auch schriftlich zur Verfügung gestellt.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 15.12.2003 außer Kraft.

Radbruch, 09.11.2020

Rolf Semrok  
Bürgermeister

## Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des § 115 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in der Sitzung am 14.12.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge 2021	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans 2021 einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	–Euro–	–Euro–	–Euro–	–Euro–
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	16.026.200	157.000		16.183.400
ordentliche Aufwendungen	15.643.900	514.000		16.157.900
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.560.900	157.200		15.718.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.351.000	603.700		14.954.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	185.000	1.438.500		1.623.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.527.200	3.748.500		6.275.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.687.800	1.501.200		3.189.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	680.000	0		680.000

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung im Jahre 2021 in Höhe von 1.687.800,-- € um 1.501.200,-- € erhöht und damit auf 3.189.000,-- € neu festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für 2021 wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.380.000,-- € um 270.000,-- € auf nunmehr 1.650.000,-- € erhöht.

### § 4

Der bisherige Höchstbetrag i.H.v. 2.000.000,-- €, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

### § 5

Die Hebesätze werden nicht geändert.

Reppenstedt, den, 14.12.2020.

Steffen Gärtner  
Samtgemeindebürgermeister

## **2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

- 2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach §§ 111 Abs. 3, 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 28.12.2020 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/50 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 19.01.2021 bis zum 27.01.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reppenstedt, 05.01.2021

Steffen Gärtner  
Samtgemeindebürgermeister

## **10. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Gellersen**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. Seite 113), hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel I**

In § 7 Absatz 1 wird als monatliche Aufwandsentschädigung Buchstabe x) eingefügt:

y) Gemeindepressewart der Feuerwehr 20,00 EUR

### **Artikel II**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Reppenstedt, den 14.12.2020

Gärtner  
Samtgemeindebürgermeister

## **Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Gellersen**

Aufgrund der §§ 10, 13 Nr. 2b, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und § 13a Abs. 1 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117), hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe in Reppenstedt-alt (Lüneburger Landstraße), Westergellersen (Vierhöfener Straße), Südergellersen (Friedhofsweg) und Heiligenthal (Südergellerser Weg) befinden sich im Eigentum der Mitgliedsgemeinden, der Friedhof Reppenstedt-neu (Dachtmisser Straße) im Eigentum der Samtgemeinde Gellersen, der Friedhof Kirchgellersen (Einemhofer Weg) im Eigentum der Kirchengemeinde. Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Gellersen.
- (2) Die Friedhöfe dienen zu Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tod ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Gellersen hatten sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung einer Wahlgrabstätte oder einer Familienwahlgrabstätte haben.

Für die Benutzung anderer Personen bedarf es der Genehmigung der Samtgemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht.

#### **§ 2 Verwaltung der Friedhöfe**

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Samtgemeinde Gellersen. Die Samtgemeinde führt ein Grabregister in Verbindung mit einem Grundplan.

#### **§ 3 Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Samtgemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Samtgemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind von Tagesanbruch bis Eintritt der Dunkelheit geöffnet. Außerhalb dieser Zeit dürfen die Friedhöfe nur mit Genehmigung der Samtgemeinde betreten werden.
- (2) Aus besonderem Anlass können die Friedhöfe ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### **§ 5 Verhalten auf Friedhöfen**

- (1) Die Friedhöfe erfordern ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten.
- (2) Kinder unter 8 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Innerhalb der Friedhöfe ist es nicht gestattet:
  - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
  - b) Hunde frei umherlaufen zu lassen oder andere Tiere mitzubringen. Kot ist von der Besitzerin oder von dem Besitzer zu entfernen;
  - c) die Wege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Krankenfahrrädern und dergleichen zu befahren, soweit dies nicht im Einzelfall genehmigt ist. Die Vorschrift des § 6 Abs. 8 bleibt unberührt;
  - d) Druckschriften zu verteilen;
  - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen und Plätze abzulegen;
  - f) zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern;
  - g) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten;
  - h) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
  - i) Gießkannen, Vasen, Gläser und Ähnliches an oder hinter Grabstätten zu lagern
  - j) Film-Ton-Video- oder Fotoaufnahmen außer zu privaten Zwecken zu erstellen und zu verwerten
  - k) Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen.
  - l) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltung sind genehmigungspflichtig und eine Woche vor dem Termin bei der Samtgemeinde zu beantragen.
- (4) Die Anordnungen des Friedhofspersonals oder des mit der Aufsicht beauftragten Personals sind zu befolgen.

### **§ 6 Gewerbliche Arbeiten**

- (1) Gewerbetreibende haben der Samtgemeinde die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen spätestens eine Woche vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen.
- (2) Steinmetzarbeiten jeglicher Art dürfen nur von Steinmetzbetrieben durchgeführt werden.
- (3) Die Samtgemeinde kann Dienstleistungserbringern die Ausübung ihrer Tätigkeit auf Zeit oder Dauer untersagen, wenn diese nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat oder wenn sonstige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Zur Kennzeichnung ihrer Fahrzeuge haben sie einen von der Samtgemeinde bereitgestellten Fahrzeugausweis sichtbar am Fahrzeug zu befestigen.
- (5) Gewerbetreibende und ihre Beschäftigte haben die Friedhofsatzung zu beachten. Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten verrichtet werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten der Friedhöfe, spätestens um 14.00 Uhr an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 12.00 Uhr zu beenden. Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (6) An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten verboten. In der Nähe von Beisetzungen müssen sämtliche Arbeiten während der Feierlichkeiten ruhen.
- (7) Gewerbetreibende haften gegenüber der Samtgemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Erdaushub, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

## **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 7 Anmeldung einer Bestattung**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todesfalles bei der Samtgemeinde anzumelden. Die vom Standesamt ausgestellte Sterbebescheinigung ist bei der Anmeldung zwingend vorzulegen. Im Falle der Entbehrlichkeit der Sterbeurkunde gem. § 9 Abs. 3 Satz 3 BestattG ist die Entscheidung der unteren Gesundheitsbehörde über die Entbehrlichkeit der Sterbeurkunde vorzulegen. Eine Leiche, die aus dem Ausland überführt worden ist, darf nur

nach Vorliegen eines Leichenpasses oder eines gleichwertigen amtlichen Dokumentes des Staates, in dem die Person verstorben ist, bestattet werden.

- (2) Bei einer Beisetzung in einer schon vorhandenen Wahlgrabstätte oder Familienwahlgrabstätte soll das Nutzungsrecht durch den/die Nutzungsberechtigte/n nachgewiesen werden.
- (3) Der Beisetzungstermin wird von der Samtgemeinde im Zusammenwirken mit der/dem Geistlichen oder Prediger/in und dem Bestattungsinstitut festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Absatz 4 ist dabei zu beachten. An Sonn- und Feiertagen finden keine Beisetzungen statt.
- (4) Beisetzungstermine werden vom 1. April bis 31. Oktober zu folgenden Zeiten vergeben:  
Beisetzung mit Trauerfeier  
Montag bis Freitag von 10.00 Uhr bis 14.30 Uhr  
Samstag um 10.00 Uhr,  
Beisetzung ohne Trauerfeier  
Montag bis Freitag von 10.00 Uhr bis 14.30 Uhr  
Samstag von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr.  
Beisetzungstermine werden vom 1. November bis 31. März zu folgenden Zeiten vergeben:  
Beisetzung mit Trauerfeier  
Montag bis Freitag von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr  
Samstag um 10.00 Uhr,  
Beisetzung ohne Trauerfeier  
Montag bis Freitag von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr  
Samstag von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr.
- (5) Für Arbeiten im Zusammenhang mit einer Beisetzung oder einer Trauerfeier außerhalb der üblichen Regelarbeitszeiten werden Gebühreinzuschläge erhoben.

#### **§ 8 Beschaffenheit der Särge und Urnen**

- (1) Die Särge sollen in der Regel nicht mehr als 2,10 m lang, 0,80 m breit und 0,75 m hoch sein. Sie müssen vollkommen abgedichtet sein, sodass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Wird ein Sarg verwendet, der diese Maße überschreitet, so ist dies der Samtgemeinde rechtzeitig mitzuteilen, damit das Grab entsprechend der Größe ausgehoben werden kann.
- (3) Särge müssen aus leicht verweslichem Material (z.B. Vollholz) bestehen. Metallsärge dürfen nicht verwendet werden. Stoffe wie z.B. Lacke, Öle, Wachse usw. die zur Behandlung des Holzes genutzt werden müssen ungiftig und grundwasserneutral sein. Synthetische Stoffe und sonstige unverrottbare Materialien dürfen nicht für die Sargausstattung und Sterbewäsche verwendet werden.
- (4) Eine sarglose Beisetzung ist nur nach vorheriger landesrechtlicher Genehmigung zulässig.
- (5) Auch Urnen die beigesetzt werden müssen aus leicht abbaubaren und umweltfreundlichen Materialien bestehen.

#### **§ 9 Kenntlichmachung der Särge**

Um Verwechslungen auszuschließen, hat der Einlieferer am Fußende des Sarges ein Schild anzubringen, auf welchem der Vor- und Zuname, die letzte Anschrift des Verstorbenen und soweit bekannt, die Beerdigungszeit deutlich vermerkt sind.

#### **§ 10 Ausheben und Verfüllen der Grabstelle**

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber sowie alle anderen auf dem Friedhof mit einer Bestattung verbundenen Arbeiten führt das von der Samtgemeinde bestellte Friedhofspersonal oder ein beauftragtes Privatunternehmen aus. Auch sonstige Anleitungen werden von dem zuständigen Friedhofspersonal oder ein beauftragtes Privatunternehmen gegeben.
- (2) Gräber müssen durch eine mindestens 0,40 m starke Erdwand voneinander getrennt sein und ihre Tiefe ist so zu bemessen (in der Regel 1,80 m), dass der höchste Punkt des Sarges 0,90 m unter der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bleibt.
- (3) Die auszuhebenden Gräber sind in etwa nachstehenden Maßen herzurichten:
  - a) für Kinder bis zu 5 Jahren = 1,25 m x 0,60 m
  - b) für Personen über 5 Jahren = 2,15 m x 0,80 m.
- (4) Vor Aushub der Grabstelle sind ggf. vorhandene Grabumrandungen oder andere Gestaltungselemente sowie störender Bewuchs auf Kosten des Nutzungsberechtigten vollständig zu entfernen. Sollte dies nicht geschehen, geht das Risiko der Beschädigung oder des Unterganges bzw. Verlustes zu Lasten des Nutzungsberechtigten.  
Die Samtgemeinde Gellersen bestimmt bei welchen Grabstätten dies angebracht erscheint.
- (5) Der im Rahmen der Verfüllung des Grabes in der Regel errichtete Grabhügel einschließlich des ggf. vorhandenen Trauerschmucks ist durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von einem Monat auf dessen Kosten zu entfernen.

#### **§ 11 Belegung einer Einzelwahlgrabstätte**

- (1) In jeder Grabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, bis zu zwei Urnen zusätzlich zu bestatten.

- (2) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen auf Antrag des/der Nutzungsberechtigten zulassen.
- (3) Bei einer der vorgenannten Mehrfachnutzungen der Grabstätte muss die Ruhefrist derart verlängert werden, dass auch für die weitere Grabstelle eine 20jährige bzw. 25jährige Ruhefrist erreicht wird.
- (4) Dies gilt nicht für Rasenreihengräber und Doppelrasenreihengräber.

### **§ 12 Ruhezeiten**

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt 25 Jahre, bei Personen bis zu 5 Jahren 20 Jahre, für Urnengrabstätten 20 Jahre.

### **§ 13 Ausgrabungen und Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen vor Ablauf der Mindestruhezeit bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde.
- (3) Die Umbettung von Leiche, deren Ruhezeit abgelaufen ist, bedarf der Genehmigung der Samtgemeinde. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettung darf auch zugelassen werden, wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt, einen Friedhof ganz oder teilweise aufheben zu können.
- (4) Antragsberechtigt ist der oder die jeweilige Totenfürsorgeberechtigte. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten muss, falls dieser nicht der Totenfürsorgeberechtigte ist, durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, die Kosten und Auslagen der Umbettung zu übernehmen; hierzu zählen auch die Kosten, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (5) Bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 36 Abs. 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste werden auf dem Friedhof an geeigneter Stelle beigesetzt.
- (7) Alle Umbettungen werden von der Samtgemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (8) Das Wiederausgraben zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 14 Allgemeine Rechtsverhältnisse an den Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der jeweiligen Mitgliedsgemeinde bzw. der Kirchengemeinde Kirchgellersen. Auf dem neuen Friedhof Reppenstedt sind sie Eigentum der Samtgemeinde Gellersen. An ihnen können Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden. Die einschlägigen Bestimmungen sind schriftlich anzuerkennen.
- (2) Nutzungsrechte werden durch Vertrag begründet. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Bescheinigung ausgestellt. Mit Erwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechtes gilt die Grabstätte als in Anspruch genommen.
- (3) Als Nutzungsberechtigte/r gilt derjenige/diejenige, auf dessen Namen die Bescheinigung ausgestellt ist. In Streitigkeiten über das Nutzungsrecht entscheidet die Samtgemeinde nicht. Sie ist jedoch berechtigt, bis zum Nachweis der Berechtigung, die Benutzung der Grabstätte zu untersagen.
- (4) Nach Ablauf eines verliehenen Nutzungsrechtes ist die Grabstätte in eingeebnetem Zustand der Samtgemeinde zurückzugeben. Hierzu zählt die Entfernung von jeglichem Bewuchs, den Grabmalen einschließlich Fundamente, Grabumrandungen und weiteren Gestaltungselementen. Mit Zustimmung der Samtgemeinde können einzelne Sträucher oder Bäume verbleiben.

### **§ 15 Einteilung der Grabstätten**

Die Friedhöfe enthalten:

1. Kinderwahlgrabstätten (§ 16)
2. Wahlgrabstätten (§ 17)
3. Familienwahlgrabstätten (§ 18)
4. Rasenreihengrabstätten (§ 19)
5. Doppelrasenreihengrabstätten (§ 20)
6. Urnenwahlgrabstätten (Aschegrabstätten) (§ 21)
7. Urnenrasenreihengrabstätten (Aschegrabstätten) (§ 22)
8. Anonyme Urnengrabstätten (§ 23)
9. Urnengemeinschaftsgrabstätten (§ 25)
10. Urnenpartnergrabstätten (§ 25).
11. Baumurnengrabstätten (§ 26)

### **§ 16 Kinderwahlgrabstätten**

- (1) Für Fehlgeborene, Ungeborene und Kinder bis zu 5 Jahren werden Kindergräber auf gesonderten Grabfeldern eingerichtet. Die Reihenfolge der Abgabe innerhalb des Grabfeldes bestimmt die Samtgemeinde, wobei den Wünschen des Erwerbers nach Möglichkeit entsprochen wird. Die Ruhezeit und Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Kindergräber haben ein Grundflächenmaß von etwa 1,50 m Länge und 1,00 m Breite.

- (3) Kindergräber werden als Einzelgräber eingerichtet.
- (4) Das Nutzungsrecht kann gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr verlängert werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird. Eine Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten durch die Samtgemeinde über Ablauf der Nutzungszeit ist nicht erforderlich.

#### **§ 17 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten werden mit 1 bis 2 Grabstellen, in Ausnahmefällen bis zu 3 Grabstellen, abgegeben, um auch Angehörigen die Möglichkeit zu geben, einen Platz neben dem Ehepartner zu erwerben. Die Reihenfolge der Abgabe bestimmt die Samtgemeinde, wobei den Wünschen des Erwerbers innerhalb des Friedhofes nach Möglichkeit entsprochen wird. Die Nutzungsdauer beträgt 25 Jahre. Das Nutzungsrecht wird durch die Samtgemeinde eingeräumt. Es wird erst wirksam nach erfolgter Zahlung der fälligen Gebühr. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Wahlgrabstätte. Außerdem ergibt sich die Verpflichtung zur Erstellung einer Grabmalanlage innerhalb von drei Monaten nach Beisetzung, Bestattung oder Erhalt des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Abmessungen der Wahlgräber beträgt etwa: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m
- (3) Besteht das Nutzungsrecht an einer Grabstätte mit mehreren Grabstellen, so muss das Nutzungsrecht für die ganze Grabstätte derart verlängert werden, dass auch für die zuletzt belegte Grabstelle eine 25-jährige Ruhefrist erreicht wird.
- (4) Das Nutzungsrecht kann grundsätzlich nur an Angehörige übertragen werden. Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten und eingetragene Lebensgemeinschaften,
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
  - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Person.
- (5) Ausnahmen zum Nutzungsrecht bedürfen der Genehmigung der Samtgemeinde.
- (6) Das Nutzungsrecht kann gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr verlängert werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird. Eine Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten durch die Samtgemeinde über Ablauf der Nutzungszeit ist nicht erforderlich.
- (7) Ein Anspruch auf die Gewährung oder erneute Gewährung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (8) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Es erfolgt keine Erstattung von bereits gezahlten Gebühren.

#### **§ 18 Familienwahlgrabstätten**

- (1) Familiengräber werden mit 4 bis 8 Grabstellen abgegeben. Die Nutzungsdauer beträgt 25 Jahre. Die Reihenfolge der Vergabe wird von der Samtgemeinde bestimmt, wobei den Wünschen des Erwerbers nach Möglichkeit entsprochen wird.
- (2) Die Grundflächenabmessungen der Grabstellen betragen etwa: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m
- (3) Die Bestimmungen des § 17 Abs. 3 bis 7 gelten auch für Familienwahlgrabstätten.

#### **§ 19 Rasenreihengrabstätten**

- (1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren des zu Bestattenden verliehen werden. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Samtgemeinde bestimmt und erfolgt durch eine Grabzuweisung. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten ist nicht möglich.
- (2) Es werden Rasenreihengrabstätten eingerichtet:
  - a) auf dem Friedhof Reppenstedt-alt,
  - b) auf dem Friedhof Reppenstedt-neu,
  - c) auf dem Friedhof Kirchgellersen,
  - d) auf dem Friedhof Südergellersen und
  - e) auf dem Friedhof Westergellersen.
- (3) Die Rasenreihengrabstätten erhalten spätestens nach 3 Monaten durch die Samtgemeinde eine Rasenliegeplatte. Die Samtgemeinde Gellersen bietet unterschiedliche Varianten von Rasenliegeplatten an, aus denen eine Auswahl erfolgen kann.
- (4) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen für Rasenliegeplatten auf Antrag des Nutzungsberechtigten zulassen. Die Rasenreihengrabstätte ist durch den Nutzungsberechtigten mit einer Liegeplatte mit den Maßen 45 cm breit x 35 cm tief x 8 cm stark (diese Maße sind bindend einzuhalten) innerhalb von 3 Monaten zu versehen.

#### **§ 20 Doppelrasenreihengrabstätten**

- (1) Doppelrasenreihengrabstätten werden nur für Erdbestattungen für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren abgegeben.
- (2) Bei tatsächlicher Nutzung der 2. Grabstelle muss die Ruhefrist derart verlängert werden, dass auch für die zweite Grabstelle eine 25jährige Ruhefrist erreicht wird. Eine weitergehende Verlängerung wird ausgeschlossen.
- (3) Es werden Doppelrasenreihengrabstätten eingerichtet:
  - a) auf dem Friedhof Reppenstedt-neu,
  - b) auf dem Friedhof Kirchgellersen,
  - c) auf dem Friedhof Südergellersen und

- d) auf dem Friedhof Westergellersen.
- (4) Die Doppelrasenreihengrabstätten erhalten spätestens nach 3 Monaten durch die Samtgemeinde eine Rasenliegeplatte. Die Samtgemeinde Gellersen bietet unterschiedliche Varianten von Rasenliegeplatten an, aus denen eine Auswahl erfolgen kann.
- (5) Beisetzungen außer der Reihenordnung werden nicht genehmigt.
- (6) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen für Rasenliegeplatten auf Antrag des Nutzungsberechtigten zulassen. Die Rasenreihengrabstätte ist durch den Nutzungsberechtigten mit einer Liegeplatte mit den Maßen 65 cm breit x 45 cm tief x 8 cm stark (diese Maße sind bindend einzuhalten) innerhalb von 3 Monaten zu versehen.

### **§ 21 Urnenwahlgrabstätten (Aschegrabstätten)**

- (1) Für Urnenbeisetzungen steht ein besonderes Urnenfeld zur Verfügung.
- (2) Die Mindestgröße eines Urnengrabes beträgt 1 qm. In einem Urnengrab dürfen vier Urnen einer Familie beigesetzt werden. Die Beisetzung erfolgt in einer Tiefe von mindestens 0,65 m.
- (3) Die Urnenbeisetzung ist der Samtgemeinde rechtzeitig anzumelden. Dabei sind ein Beerdigungsschein des Standesamtes und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Das Nutzungsrecht an einem Urnengrab wird für die Ruhefrist von 20 Jahren vergeben. Das Nutzungsrecht für das Urnengrab muss derart verlängert werden, dass auch für die zuletzt beigesetzte Urne eine 20-jährige Ruhefrist erreicht wird.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist ist die Samtgemeinde berechtigt, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Die Urne wird an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (6) Die Bestimmungen des § 17 Abs. 4 bis 6 gelten auch für Urnenwahlgrabstätten.
- (7) Abweichend vom Absatz 2 sind im Rahmen von gärtnerbetreuten Grabanlagen (§ 25) Einzelurnengräber und Doppelurnengräber in den Abmessungen von ca. 0,5 m x 0,5 m bzw. 0,5 m x 1 m möglich.

### **§ 22 Urnenrasenreihengrabstätten (Aschegrabstätten)**

- (1) Urnenrasenreihengrabstätten werden nur für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren abgegeben. Sie haben eine Größe von ca. 1 qm und auf ihnen können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung erfolgt in einer Tiefe von mindestens 0,65 m.
- (2) Die Urnenbeisetzung ist der Samtgemeinde rechtzeitig anzumelden. Dabei sind ein Beerdigungsschein des Standesamtes und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Bei tatsächlicher Nutzung der zweiten Grabstelle muss die Ruhefrist derart verlängert werden, dass auch für die zweite Grabstelle eine 20jährige Ruhefrist erreicht wird. Eine weitergehende Verlängerung wird ausgeschlossen.
- (4) Es werden Urnenrasenreihengrabstätten eingerichtet:
- a) auf dem Friedhof Reppenstedt-alt,
  - b) auf dem Friedhof Reppenstedt-neu
  - c) auf dem Friedhof Kirchgellersen,
  - d) auf dem Friedhof Südergellersen.
- (5) Die Urnenrasenreihengrabstätten erhalten spätestens nach 3 Monaten durch die Samtgemeinde eine Rasenliegeplatte.
- (6) Beisetzungen außer der Reihenordnung werden nicht genehmigt.
- (7) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen für Rasenliegeplatten auf Antrag des Nutzungsberechtigten zulassen. Die Rasenreihengrabstätte ist durch den Nutzungsberechtigten mit einer Liegeplatte mit den Maßen 35 cm breit x 45 cm tief x 8 cm stark (diese Maße sind bindend einzuhalten) für Urnenrasenreihengrabstätten sowie für Doppelurnenrasenreihengrabstätten mit den Maßen 65 cm breit x 45 cm tief x 8 cm stark (diese Maße sind bindend einzuhalten) innerhalb von 3 Monaten zu versehen.

### **§ 23 Anonyme Urnengrabstätten**

- (1) Für anonyme Urnenbeisetzungen steht, für alle Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde, ein besonderes Urnenfeld auf dem alten Friedhof Reppenstedt zur Verfügung.
- (2) Die Urnenbeisetzung ist der Samtgemeinde rechtzeitig anzumelden. Dabei sind ein Beerdigungsschein des Standesamtes und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist von 20 Jahren ist die Samtgemeinde berechtigt, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Die Urnen werden an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.

### **§ 24 Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten**

In belegten und unbelegten Wahlgrabstätten für Erwachsene dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Überschreitet die Ruhefrist für eine Urne die Zeit des Nutzungsrechtes für die Wahlgrabstätte, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern.

### **§ 25 Gärtnerbetreute Grabanlagen**

- (1) Für gärtnerbetreute Grabanlagen werden besondere Grabfelder auf dem Friedhof Reppenstedt-alt eingerichtet. Diese bestehen aus Urnengemeinschaftsgrabstätten (Urnenreihengrab), Urnenpartnergrabstätten und Erdgrabstätten.



- (2) Gräber in Grabfeldern nach Absatz 1 werden nur vergeben, wenn zuvor ein Dauergrabpflegevertrag mit einem leistungsfähigen Dritten abgeschlossen worden ist.
- (3) Urnengemeinschaftsgrabstätten werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit einer Urne vergeben.
- (4) Urnenpartnergräber werden für die Ruhezeit von zwei Urnen vergeben. Bei tatsächlicher Nutzung der zweiten Grabstelle muss die Ruhefrist derart verlängert werden, dass auch für die zweite Grabstelle eine 20jährige Ruhefrist erreicht wird.
- (5) Erdgrabstätten werden in den gärtnerbetreuten Grabanlagen ebenfalls vergeben § 17 dieser Satzung gilt entsprechend.

### **§ 26 Baumurnengrabstätten**

- (1) Für Urnenbeisetzungen am Baum auf
  - a) dem Friedhof Reppenstedt-neu,
  - b) dem Friedhof Kirchgellersen,
  - c) dem Friedhof Südergellersen,
  - d) dem Friedhof Westergellersen und
  - e) dem Friedhof Heiligenthal im Bereich eines Findlingsstehen jeweils besondere Grabfelder zur Verfügung.
- (2) Die Mindestgröße des Urnengrabes beträgt ca. 0,5 m x 0,5 m.
- (3) Die Beisetzung erfolgt unter Rasenbewuchs (Baum) bzw. Naturbewuchs (Findling). Jeweils an zentraler Stelle wird ein Markierungsschild mit den persönlichen Daten des Verstorbenen (Name, Geburts- und Sterbedatum) angebracht.
- (4) Im Übrigen gilt § 21 sinngemäß.

### **§ 27 Grabgewölbe**

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht errichtet werden.

### **§ 28 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Friedhöfe mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Eine Verletzung der Würde liegt u. a. vor, wenn Figuren ab einer Größe von 20 cm, blinkende Elemente, Solarleuchten oder akustische Signale gebende Elemente verwendet werden. Der Bewuchs der Grabstätte sollte so angelegt sein, dass die Beschriftung des Grabsteines frei erkennbar ist und die vorgeschriebene Grabfläche nicht überschritten wird.
- (2) Zusätzliche Gestaltungsvorschriften gelten auf:
  1. Friedhof Südergellersen,
  2. Friedhof Heiligenthal.
- (3) Das Ablegen von Blumenschmuck ist auf allen Rasenreihengräbern (§§19, 20, 22) in der Mähperiode vom 1. April bis 31. Oktober untersagt. Bei Zuwiderhandlung wird der Blumenschmuck durch die Samtgemeinde entfernt.

## **V. Grabmale**

### **§ 29 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen auf Friedhöfen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 27 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m Höhe 0,10 m.
- (2) Die Samtgemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn die aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

### **§ 30 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften**

Die Grabmale auf den Friedhöfen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 28 Abs. 2) müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a) Es dürfen nur Natursteine, Findlinge und Feldsteine als Grabmal verwendet werden. Dabei soll der Stein nach Möglichkeit seine ursprüngliche Form behalten und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einpassen. Ausgenommen sind sämtliche Arten von Rasenreihengräbern.
- b) Die Höhe der Grabsteine (einschl. Sockel) darf folgende Werte nicht übersteigen:  
Wahlgrabstätte bis 1,20 m,  
Urnenwahlgrabstätte bis 0,80 m.
- c) Firmenbezeichnungen dürfen an den Grabmalen nicht angebracht werden.
- d) Einfassungen einer Grabstelle können bis zu einer Materialbreite von 0,10 m genehmigt werden, wenn Material und Bearbeitung dem Grabmal entsprechen.
- e) Nicht gestattet sind:
  1. Natursteinsockel aus anderem Material, als zum Grabmal selbst verwendet wird,
  2. Kunststoffsockel unter Natursteingrabmal,

3. ornamentaler oder figürlicher Schmuck,
  4. Ölfarbanstrich auf Grabmalen,
  5. Lichtbilder ab einer Größe von DIN A4,
  6. Glas- und Emailleplatten oder anderer gegossener Grabschmuck.
- f) Die Gräber dürfen nicht mit Kies und Steinsplitt bestreut werden. Grabplatten zur Teilabdeckung des Grabes (liegende Grabplatten) sind zulässig. Sie dürfen nicht mehr als zweidrittel der Grabgesamtfläche betragen.

### **§ 31 Genehmigungspflicht der Grabmale**

- (1) Gedenksteine und andere baulichen Anlagen (Grabmale) dürfen nur mit Genehmigung der Samtgemeinde errichtet oder verändert werden.
- (2) Die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen oder anderen baulichen Anlagen ist vor Beginn der Arbeiten unter Beifügung von Zeichnungen im Maßstab 1:10 in zweifacher Ausfertigung bei der Samtgemeinde zu beantragen.
- (3) Auf der Zeichnung müssen alle Einzelheiten erkennbar sein.
- (4) Im Antrag sind die Art des Werkstoffes und seine Bearbeitung sowie Inhalt, Form und Anordnung der Schrift zu erläutern.
- (5) Die Genehmigung wird auf einer Ausführung des Antrages erteilt, die Zweitschrift verbleibt bei der Samtgemeinde.
- (6) Bis zur Dauer von einem Jahr nach Beisetzung oder Bestattung sind provisorische Grabmäler wie z. B. Holzkreuze und Holztafeln ohne Genehmigung zulässig. Nach dieser Zeit sind provisorische Grabmäler selbstständig zu entfernen und die Grabanlagen gem. § 29 ff anzulegen.

### **§ 32 Verwendung von Natursteinen**

- (1) Natursteine dürfen nur verwendet werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird oder ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.
- (2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.
- (3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:
  1. Fair Stone,
  2. IGEP,
  3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN oder
  4. Xertifix.

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13a Abs. 3 Satz 4 BestattG setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002 BGBl. S. 2352) verfügt.
  2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist, und
  3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung der Samtgemeinde zur Einsichtnahme bereitstellt,
  4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellerstaat vergewissert hat.
- (4) Für die abzugebende Erklärung ist ein entsprechendes Formular, welches durch die Samtgemeinde ausgegeben wird, zu verwenden.

### **§ 33 Versagung der Genehmigung**

Die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmals kann versagt werden, wenn es nach Größe, Form, Werkstoff und Bearbeitung für die Stelle, für die es vorgesehen ist, ungeeignet erscheint (§ 26/§ 27), oder bei Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften nicht den Vorschriften nach § 28 entspricht.

### **§ 34 Standsicherheit der Grabmale**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Das Grabmal ist am Kopfbende der Grabstätte anzulegen. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

### **§ 35 Unterhaltung der Grabstätten**

- (1) Grabstätten, Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Samtgemeinde Gellersen überprüft regelmäßig die Standsicherheit der Grabmale. Der Nutzungsberechtigte trägt die alleinige Verantwortung für die Stand- oder Verkehrssicherheit der Grabmalanlage, Grabausstattung und Grabstätte. Er haftet für alle Schäden die aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehen. Er verpflichtet sich die Stand- und Verkehrspflicht regelmäßig selbständig zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Samtgemeinde auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen.  
Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Samtgemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Samtgemeinde berechtigt, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen zu lassen oder das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Samtgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine ortsübliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass bei einem Absinken des Erdreichs in einer Grabstätte diese wieder auf Bodenniveau aufgefüllt wird, um eine Unterhöhlung oder ein Nachrutschen zu verhindern.

### **§ 36 Entfernung von Grabmalen**

- (1) Die Grabmalanlage und sonstigen Grabausstattungen dürfen nur mit Genehmigung der Samtgemeinde entfernt, verändert, umgesetzt oder ausgetauscht werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann der bisherige Nutzungsberechtigte mit Genehmigung der Samtgemeinde innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Nutzungsrechtes Grabmale und sonstige Grabausstattungen unentgeltlich entfernen.
- (3) Wird von diesem Recht kein Gebrauch gemacht, so entfernt die Samtgemeinde die Grabmale und baulichen Anlagen auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten (Kostenerstattung aufgrund der Gebührensatzung). Die Pflicht zur Aufbewahrung besteht nicht.
- (4) Ersatz für abgeräumte Grabmale oder andere Anlagen hat die Samtgemeinde nicht zu leisten.

### **§ 37 Beseitigung nicht genehmigter Grabmale**

Entspricht ein Grabmal in seiner Ausführung nicht der Genehmigung (§§ 26, 27, 28), so kann die Samtgemeinde die sofortige Entfernung verlangen. Bei Weigerung der Entfernung beseitigt die Samtgemeinde zu Lasten des Nutzungsberechtigten das Grabmal.

## **VI. Gärtnerische Gestaltung**

### **§ 38 Allgemeines**

- (1) Die allgemeine gärtnerische Gestaltung der Friedhöfe obliegt der Samtgemeinde unter Beachtung des Charakters der jeweiligen Friedhofsanlage.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte innerhalb von 3 Monaten nach Beisetzung oder nach Erwerb des Nutzungsrechtes würdig herzurichten und ständig gärtnerisch instand zu halten. Zur Grabbepflanzung sind nur Gewächse zu verwenden, die benachbarte Gräber nicht stören, bodendeckende Pflanzen sind zu bevorzugen. Bäume, Büsche und sonstige Gewächse dürfen eine Höhe von 1,50 Meter nicht überschreiten.
- (3) Wird ein Grab in der Pflege vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte unter Angabe einer Frist von 4 Wochen zur Beseitigung der Mängel aufgefordert.

Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, so kann ohne Entschädigung das Nutzungsrecht entzogen und die Grabstätte eingeebnet werden. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder lässt er sich nicht ermitteln, so genügt als Frist ein dreimonatiges Hinweisschild an der Grabstätte und eine ortsübliche Bekanntmachung mit dem Hinweis auf Entziehung des Nutzungsrechtes.

### **§ 39 Pflege der Gräber**

- (1) Verwelkte Blumen und Kränze sowie vertrocknete Pflanzen sind von den Nutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen, sie sind an den dafür vorgesehenen Abraumplatz zu bringen und nach verrottbaren und nicht verrottbaren Abfällen zu sortieren.
- (2) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen an Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ebenso ist das Aufstellen von Konservendosen, Flaschen und anderen unpassenden Gefäßen für die Aufnahme von Schnittblumen auf den Gräbern nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Kunststoffartikel mit längerem Verbrauchswert wie Steckvasen.

### **§ 40 Grabbeete**

- (1) Die Größe der fertigen Grabbeete beträgt:
  - a) bei Kindern bis zu 5 Jahren etwa 0,75 x 0,50 m
  - b) bei Personen über 5 Jahren etwa 1,80 x 0,75 m
- (2) Die Höhe der Grabbeete darf 15 cm nicht überschreiten.

- (3) Bei Urnenbeisetzungen sind Grabhügel nicht zugelassen.

#### **§ 41 Ruhebänke**

- (1) Ruhebänke werden von der Samtgemeinde an geeigneter Stelle aufgestellt.  
(2) Wenn das Gesamtbild nicht gestört wird, können mit Genehmigung der Samtgemeinde auf den Familiengrabstätten Ruhebänke aufgestellt werden.

### **VII. Trauer- und Leichenhalle**

#### **§ 42 Trauerhalle**

- (1) Die Trauerhalle steht für die Begräbnisfeierlichkeiten zur Verfügung. Deren Gestaltung und zeitlicher Ablauf sind von den Angehörigen des Verstorbenen mit der/dem amtierenden Geistlichen bzw. mit der/dem beauftragten Redner/in abzusprechen.  
(2) Die Trauerhalle wird vom Gärtnerei- und Bestattungsgewerbe im Einvernehmen mit den Angehörigen und der/dem die Trauerfeier Leitenden ausgeschmückt.  
(3) Die Leitung der Beisetzung steht der/dem daran amtlich teilnehmenden Geistlichen bzw. der/dem beauftragten Redner/in zu.  
(4) Die Samtgemeinde hat das Recht, einem/r Geistlichen oder Redner/in die Durchführung der Trauerfeier zu untersagen, wenn der Verdacht des Verstoßes gegen die Würde des Anlasses oder gegen die öffentliche Ordnung besteht.  
(5) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung der Samtgemeinde.

#### **§ 43 Offene Särge**

- (1) Bevor der Sarg endgültig geschlossen wird, kann in der Trauerhalle von dem Toten Abschied genommen werden. Am Tage der Beisetzung wird der Sarg eine angemessene Zeit vor der Trauerfeier geschlossen.  
(2) Das Friedhofspersonal ist berechtigt, den Sarg endgültig zu schließen, wenn der Zustand des Verstorbenen es erfordert.  
(3) Ist der Tod aufgrund einer anzeigepflichtigen, ansteckenden Krankheit eingetreten, so bleibt der Sarg geschlossen. Er darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.  
(4) Särge dürfen nur durch das Friedhofspersonal oder durch Angestellte von Bestattungsunternehmen geöffnet werden.

### **VIII. Schlussbestimmungen**

#### **§ 44 Gebühren und Entgelte**

- (1) Für die Leistungen nach dieser Satzung werden Gebühren erhoben.  
(2) Für andere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden privatrechtliche Entgelte festgesetzt.  
(3) Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige Gebührensatzung zu dieser Satzung maßgebend.

#### **§ 45 Haftung**

Die Samtgemeinde Gellersen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde Gellersen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Nutzungsberechtigte und Verfügungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden infolge eines unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder für Schäden die durch einen mangelhaften Zustand der Grabstätten entstehen.

#### **§ 46 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis zu 5.000 EUR kann gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. Entgegen § 5 Abs. 3
  - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt;
  - b) Hunde frei umherlaufen lässt, Als Besitzer Hundekot nicht entfernt; Andere Tiere mitbringt
  - c) die Wege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und dergleichen befährt, soweit dies nicht im Einzelfall genehmigt ist. Die Vorschriften des §§ 6 Abs. 4 bleiben unberührt;
  - d) Druckschriften verteilt;
  - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen und Plätze ablegt;
  - f) lärmt und spielt oder lagert;
  - g) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anbietet;
  - h) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt sowie Gießkannen, Vasen, Gläser und Ähnliches an oder hinter Grabstätten lagert,
  - i) Film-Ton-Video- oder Fotoaufnahmen außer zu privaten Zwecken erstellt und verwertet,
  - j) Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände entnimmt,

3. Entgegen § 17 Abs. 1 nicht innerhalb eines Jahres nach Beisetzung, Bestattung oder Erhalt des Nutzungsrechtes die Grabstätte anlegt und eine Grabmalanlage erstellen lässt
4. Entgegen § 31 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung bauliche Anlagen oder Gedenksteine errichtet oder verändert.
5. Grabmale entgegen § 34 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
6. Grabmale entgegen § 35 Abs. 1 nicht in würdigem und verkehrssicherem Zustand hält,
7. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen vorherige Genehmigung entgegen § 36 entfernt, austauscht, versetzt oder verändert,
8. Bäume, Sträucher und sonst. Gewächse entgegen § 38 Abs. 2 höher als 1,50 Meter wachsen lässt,
9. Entgegen § 30 die Zusätzlichen Gestaltungsvorschriften für Grabmale nicht einhält,
10. Entgegen § 38 eine Grabstätte nicht regelmäßig gärtnerisch instand hält.

#### **§ 47 Zwangsmittel**

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld gemäß § 64 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Form der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428) von mindestens 5,00 € bis zur Höhe von 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Statt ein Zwangsgeld zu verhängen, kann die Samtgemeinde eine unterlassene Handlung auf Kosten Säumiger/Pflichtiger selbst durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).

#### **§ 48 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.03.2001 über die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Gellersen außer Kraft.

Reppenstedt, den 14.12.2020

Gärtner  
Samtgemeindebürgermeister

## **Bekanntmachung der Samtgemeinde Ostheide der Änderung der Nutzungsordnung für den FriedWald Ostheide**

### **§ 2 Nutzungsberechtigung**

1. In dem FriedWald Ostheide kann neben den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ostheide jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im FriedWald Ostheide erworben hat.
2. Es werden folgende Grabarten unterschieden
  - Der Baum im FriedWald
  - Der Platz im FriedWald
3. Die Nutzungsrechte an den Grabstätten für „Der Baum im FriedWald“ und „Der Platz im FriedWald“ werden von den jeweiligen Vertragspartnern erworben. Die Vertragspartner benennen die Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind.
4. Bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ werden an den FriedWald-Baum ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Vertragspartnern oder von durch die Vertragspartner dazu Berechtigten bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.
5. Bei der Grabart „Der Platz im FriedWald“ bestimmen die Vertragspartner nur über die Nutzung der jeweils erworbenen einzelnen Grabstätten an einem FriedWald-Baum. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.

### **§ 8 Markierungen**

1. Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer (sog. Baumrunde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt.
2. Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

#### **Begründung:**

Der FriedWald Ostheide erfreut sich seit seiner Eröffnung großer Beliebtheit. Die Kundenwünsche entwickeln sich indes immer weiter. Daher soll in der Samtgemeinde Ostheide wie auch an allen anderen 72 FriedWald-Standorten in Deutschland das Angebot angepasst werden.

Mit der angestrebten Änderung der Nutzungsordnung soll den Wünschen der Interessenten und Grabnutzungsberechtigten noch besser entsprochen werden. Daher soll das Angebot an Grabstätten transparenter und nachvollziehbarer gestaltet und bei der Belegung von Bestattungsbäumen mit Grabstätten besser auf die natürlichen Gegebenheiten im einzelnen Waldbestand eingegangen werden.

## Haushaltssatzung der Gemeinde Reinstorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Reinstorf in der Sitzung am 16.12.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.380.100,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	1.424.100,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.233.000,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.204.600,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	4.500,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	9.500,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.000,00 €

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2.	Gewerbsteuer	350 v.H.

### § 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Gemeindedirektor gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 1.500,00 € festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Reinstorf, am 16.12.2020

Schlikis  
Gemeindedirektor

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG bis zum 29.01.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reinstorf, 11.01.2021

gez. Schlikis  
Gemeindedirektor

## Bekanntmachung der Gemeinde Lüdersburg der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Im Tessenfeld“

Der Rat der Gemeinde Lüdersburg hat in seiner Sitzung am 03.12.2020 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Im Tessenfeld“ für den Ortsteil Jürgenstorf als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Satzung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Die Satzung und die Begründung kann

bei der Gemeinde Lüdersburg, Lüdersburger Str. 32, 21379 Lüdersburg

während der **Sprechstunde**

montags 18.00 - 19.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung (04139-69 55 38)

von jedermann eingesehen werden.

#### **Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

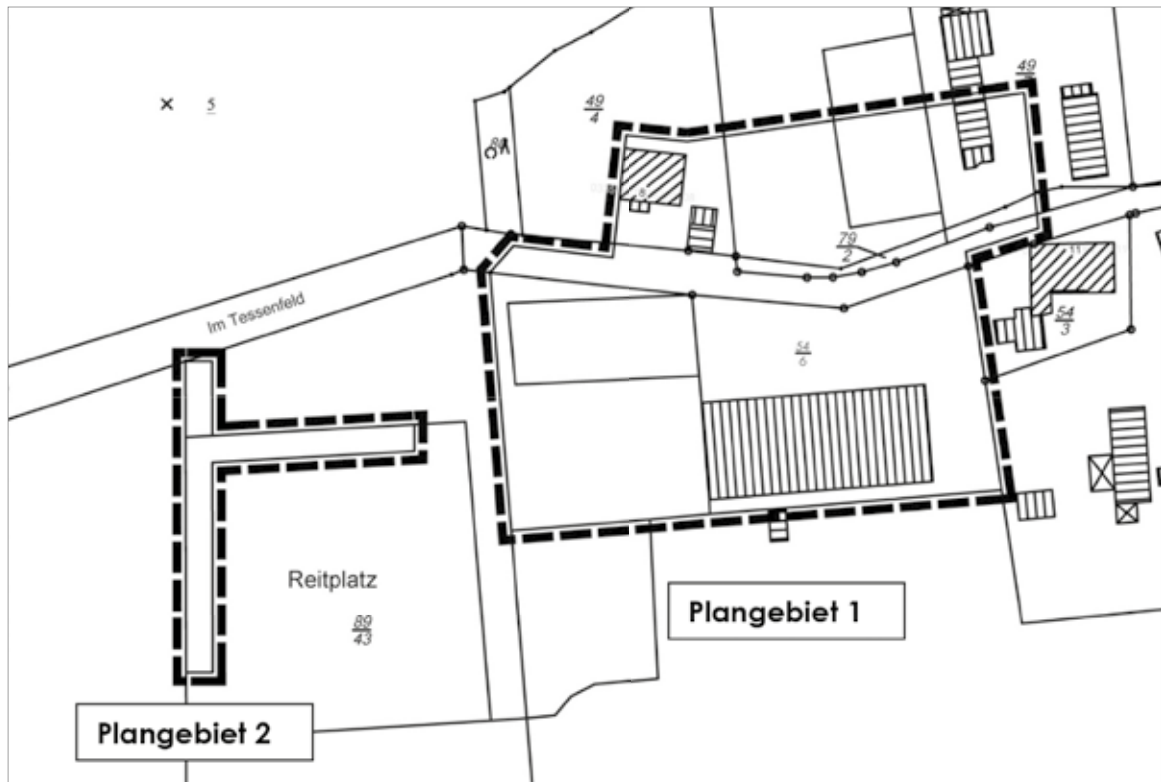
wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Im Tessenfeld“ gegenüber der Gemeinde Lüdersburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

#### **Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Im Tessenfeld“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Im Tessenfeld“ ist im anliegenden Übersichtsplan, unmaßstäblich, mit einer unterbrochenen, schwarzen Linie gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg  
räumlicher Geltungsbereich

Lüdersburg, den 11.01.2021

gez. Bockelmann  
Bürgermeister

